

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

1. Ergänzend zu § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO ist auch in den nachstehend bezeichneten räumlichen Geltungsbereichen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 S. 1 CoronaVO eingehalten werden kann:
 - im Bereich der öffentlichen Straße (im Freien) in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) vor Verkaufsstellen des Einzelhandels, vor Gaststätten, Cafés, vor sonstigen Verkaufsstellen und in Warteschlangen vor Poststellen, vor Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie vor Verwaltungsgebäudensowie
 - von Besuchern auf öffentlichen Marktveranstaltungen, insbesondere auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO),eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.

Es gelten jeweils die Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO.

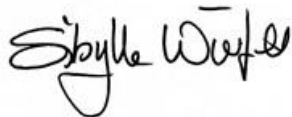
2. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde).
3. Der Konsum von Alkohol ist auf öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
4. Abweichend von § 7 des Gaststättengesetzes (GastG) dürfen in Gaststätten oder gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne von § 25 GastG keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden (generelles Außenabgabeverbot von Alkohol).
5. Ausnahmen von den Anordnungen nach Ziff. 1 – 4 können im Einzelfall aus wichtigem Grund auf Antrag von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

6. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziff. 1 – 4 getroffenen Anordnungen wird bereits jetzt die Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Sie tritt vorbehaltlich der anderweitigen Aufhebung spätestens am 31.12.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, Kirchberg 10, 69254 Malsch, erhoben werden.

Malsch, den 26.10.2020

A handwritten signature in black ink that reads "Sibylle Würfel". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S' and a distinct 'W'.

Sibylle Würfel
Bürgermeisterin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, Kirchberg 10, 69254 Malsch, eingesehen werden.